

Die sociale Lage des Alterthums.

(Fortsetzung.)¹⁾

B. Werth oder Unwerth der eigenen Persönlichkeit.

Läßt die Kenntniß der Vermögens-Verhältnisse bei den alten Völkern schon einen Blick auf die traurigen Verhältnisse der alten Welt thun, so ist dieß noch mehr der Fall, wenn man in Betracht zieht, was der Mensch als Mensch in jenen Zeiten galt. Soll die Person in ihrem wahren Werthe anerkannt werden, so muß ein klares Bewußtsein von der höheren Bestimmung des Menschen vorhanden sein, von einer Bestimmung, welche mit seiner Existenz unmittelbar verbunden ist, unabhängig von seiner Stellung den irdischen Einrichtungen oder auch seinen Mitmenschen gegenüber. Erst wo diese Erkenntniß vorhanden ist, wird der Mensch im vollen Sinne als Mensch anerkannt und nicht als bloßes Werkzeug gebraucht, als Mittel zu Zwecken, die ihm willkürlich auferlegt werden. Aber gerade an dieser Erkenntniß fehlte es im heidnischen Alterthume durchwegs in einem ungemein hohen Grade, und darum wurden auch die Menschen theils in ihrem Verhältnisse zur Gesellschaft, theils einzelnen Glücklichen gegenüber in die jämmerlichste Lage gebracht, einerseits die persönliche Freiheit bis zur Caricatur verkümmert, anderseits geradezu vernichtet.

I. Verkümmern der persönlichen Freiheit.

Verkümmert wurde die persönliche Freiheit in allen heidnischen Staaten; aber verschieden waren die Arten, verschieden die Grade der Verkümmern. Mit dem Besitze der vollen persönlichen Freiheit ist nothwendig die Fähigkeit verbunden, mit den Mitmenschen als mit Seinesgleichen in Verkehr und

¹⁾ Vergl. 21. Jahrgang, Seite 1 ff., S. 161 ff., S. 233 ff.

Verbindung treten und diejenige Stellung unter ihnen erringen zu können, zu welcher die Anlagen und Mittel vorhanden sind.

In diesem Betreffe fehlte es überall, vor Allem in

Indien.

Als das Volk der Arja in die Indus- und Gangesländer eindrang, fand es bereits eine Bevölkerung vor, welche, einer andern Race angehörig, sich durch die Hautfarbe und sonstige Eigenthümlichkeiten von den erobernden Einwohnern, den Arja, unterschied. Auf diesem Theile der Bevölkerung, die sogenannten Sudra, sahen die Sieger wie auf eine schlechtere Art von Menschen herab. Der Sudra durfte kein Grundeigenthum erwerben, mußte sich als Knecht oder Diener des Arja betrachten, sollte auch keine Familienbande mit diesen anknüpfen können. Die Brahmanen lehrten in dem Systeme, welches sie nur allmählig vollständig zur Ausführung bringen konnten, den Sudra sei ihre Bestimmung schon von Natur aus angewiesen, sie seien aus dem Fuße Brahma's hervorgegangen und hätten demnach naturgemäß die Pflicht, den drei oberen Klassen zu dienen. Und selbst auf das religiöse Leben erstreckte sich die Zurücksetzung des Sudra: er hatte keinen Zutritt zu den heiligen Schriften der Indier.

Die eingewanderten Eroberer gehörten zwar einem Volksstamme an, bezeichneten sich auch den Sudra gegenüber mit dem gemeinsamen Namen Dwidja, d. h. die zweifach Gebornen, besaßen aber trotzdem schon sehr frühe die Freiheit, sich einen Stand nach Belieben zu wählen und sich als gleichberechtigt mit dem Stammesgenossen zu betrachten, durchaus nicht. Sie zerfielen in drei Klassen: die Brahmanen, die Kshatrija und die Vaigja. Die Vaigja waren nach der Darstellung der Brahmanen aus dem Schenkel Brahma's hervorgegangen und waren von Natur aus dazu bestimmt, die Heerden zu pflegen, den Acker zu bearbeiten und Handel zu treiben. Der Kshatrija war aus den Armen Brahma's hervorgegangen; seine natur-

gemäße Aufgabe war, das Volk zu schützen. Der Brahmane endlich war aus dem Munde des Brahma hervorgegangen; er hatte die Pflicht zu opfern, die Veda zu studiren und zu lehren, Recht zu geben und zu empfangen. Das war die naturgemäße, Jedem schon von Geburt aus eigene Aufgabe eines Arja, über die er wenigstens insoferne nicht hinauskonnte, als ihm der Uebergang in eine höhere Kaste strenge verboten war. Mochte also der Vaigja noch so viel kriegerischen Muth oder noch so glänzende geistige Anlagen besitzen, er konnte weder Krieger, noch Brahmane werden; mochte der Kshatrija noch so sehr wünschen, das Schwert mit dem Opferrmesser zu vertauschen, sein Wunsch konnte nicht erfüllt werden; und mochte der Brahmane noch so unfähig für sein Amt sein, er blieb doch Brahmane von Geburt mit all den Vorrechten, welche dieser Kaste eigenthümlich waren.

Es war auch das möglichste gethan, um ja das Mitglied einer Kaste von jedem Versuche abzuhalten, in eine höhere Kaste überzutreten. Aufgabe des Menschen war es nämlich, einst wieder in Brahma zurückzukehren, womit die endliche Erlösung von all den Uebeln, welche mit dem Dasein verbunden war, erfolgte. Dazu war aber nothwendig, daß Jeder den Pflichten nachlebte, welche er in seiner Kaste hatte, um so befähigt zu werden, durch die erforderliche Zahl von Wiedergeburten endlich bei seiner letzten Wiedergeburt auf jener Stufe zu erscheinen, auf welcher er in Brahma eingehen konnte. Der Sudra mußte also seine Pflichten genau beobachten, um als Vaigja wiedergeboren zu werden, der Vaigja als Kshatrija, der Kshatrija als Brahmane. Umgekehrt zog die Verletzung dieser Pflichten nach dem Erleiden schauerlicher Höllestrafen die Wiedergeburt in tiefer liegenden Wesen nach sich, aus denen man sich erst durch eine Reihe von Wiedergeburten emporarbeiten mußte.

Diese Dinge konnten nicht verfehlen, dazu zu führen, daß das Kastenwesen und somit die Beschränkung der persönlichen

Freiheit immer mehr befestigt wurde. Dazu kam noch die allmähliche Ueberhandnahme der Sitte, daß nur mehr in die nämliche Kaste geheiratet werden durfte. Anfangs bestand hierin eine minder strenge Praxis. „Das Gesetzbuch gestattet,“ erzählt Dunfer ¹⁾, „auch Weiber aus andern Kasten heimzuführen; es bestimmt nur, daß Sudrafrauen nicht geeignet seien für Männer der drei oberen Kasten, und Weiber der oberen Kasten nicht für sudrische Männer. Den Dwidja wird empfohlen, wenigstens als erste Frau — denn wie im ganzen Orient war auch in Indien bei den Begüterten Vielweiberei Sitte — eine Frau aus ihrem Stande heimzuführen und dann nach der Rangordnung der Kasten weiter fortzufahren, wobei ausdrücklich die Sudrafrauen mit erwähnt werden. Nur soll stets die ebenbürtige Frau die Opfer des Hauses vollbringen. Neben dieser milderen Ansicht findet sich jedoch auch eine strengere im Gesetzbuche, welche der Natur der Sache nach, wie nach der Stelle, welche sie im Gesetzbuche einnimmt, später hinzugefügt worden sein muß. Auch sie verbietet die Heiraten zwischen den Kasten nicht schlechthin; sie bemüht sich aber, von solchen Heiraten dadurch abzumahnern, daß sie die von den Arja verachteten Klassen und Völker als aus verschiedenen Mischungen der Kasten hervorgegangene Menschen darstellt und wenigstens bestimmt anordnet, daß der Brahmane, welcher als erste Frau eine Sudra heimführe, aus seiner Kaste gestoßen werden solle; nach seinem Tode werde er in die Hölle fahren.“ So entstand eine immer schroffere Abschließung und zugleich eine Vermehrung der Kasten und damit eine immer stärkere Verengung des Kreises, innerhalb dessen sich der Einzelne noch frei bewegen konnte. Besonders elend waren die Tschandāla daran, welche aus der Ehe eines Sudra mit einer brahmanischen Frau entstanden sein sollten. Sie sollten nicht in Dörfern und Städten wohnen, und überhaupt keinen festen Wohnsitz haben. Ihre Begegnung

¹⁾ Dunfer II. 131.

verunreinigte den Brahmanen; durch besondere Zeichen kenntlich, sollten sie nur bei Tage in die Ortschaften kommen, damit man ihnen ausweichen konnte. Sie sollten nur die verachtetsten Thiere, Hunde und Esel besitzen, nur zerbrochenes Geschirr. Wenn ein Dwidja einem bettelnden Tschandala Speise reichen wollte, sollte er dieß durch einen Diener auf einem Scherben thun. Glender, als dieser in den Gangesländern wohnende Volksstamm sind nur die Paria, auf der Ostküste des Dekhan. Noch gegenwärtig soll hier die Berührung eines Mitgliedes der höheren Kasten durch einen Paria die Ausstoßung aus der Kaste nach sich ziehen, noch gegenwärtig soll es hier dem Brahmanen freistehen, den Paria, der sein Haus betritt, straflos niederzustoßen.¹⁾

Aus dem Gesagten ist bereits ersichtlich, daß die Frauen großen Beschränkungen der Freiheit unterworfen waren. Hier kommen aber noch einige Secten in Betracht. Die Kinder waren überhaupt Eigenthum des Vaters. Demnach mußte dem Vater die Tochter, welche als Gattin begehrt wurde und dann dem Vater nicht mehr dienen konnte, abgekauft werden. Der Vater konnte demnach auch verfügen, wem er die Tochter gebe; eine Heirat nach gegenseitiger Neigung wird vom Gesetze mißbilligt. Gegen den Verkauf sprechen sich die Gesetze allerdings aus, der Vater sollte die Tochter dem künftigen Gatten schenken; aber sie drangen nur theilweise durch. In Takschagila führten arme Eltern (nach Strabo p. 714) ihre Töchter auf den Markt zum Verkaufe; wessen Angebot dem Mädchen gefalle, der bekomme sie zur Gemahlin. Eine jüngere Schwester sollte ferner nicht vor der älteren verheiratet werden, und ähnlich sollte es bei Brüdern sein. Wie zuvor dem Vater, so war die Frau nach der Heirat dem Manne unterthan. „Niemals,“ sagen die Gesetze Manu's, „ist eine Frau selbstständig.“ Sie durfte nichts thun, was dem Manne mißfallen konnte, selbst wenn sein Be-

¹⁾ Duncker II. 237.

tragen tadelnswerth war. Starb der Mann, so war die Frau von den Söhnen abhängig, in Ermanglung dieser trat sie unter die Vormundschaft des nächsten männlichen Verwandten ihres Gatten. Heiraten sollte sie nach dem Tode ihres Mannes nicht mehr, dem Manne aber war in dieser Beziehung keine Schranke gesetzt. Das stärkste Zeichen der völligen Abhängigkeit des Weibes vom Manne war die Witwen-Verbrennung. „Es war,“ bemerkt Duncker, „die Consequenz jener unbedingten Zugehörigkeit der Frau zum Manne, welche Manu's Gesetze festgestellt hatten, des Gebotes, jedes Schicksal freudig mit ihm zu ertragen, der unbedingten Folge, welche die Frau dem Manne in Indien zu leisten pflegte, der überschwenglichen Liebe und Hingebung der indischen Frauen, die uns das Epos in ergreifenden Beispielen gezeigt hat, jener Tödtung des Leibes, jener Selbstvernichtung endlich, welche den Gipfel des Verdienstes nach der Lehre der Brahmanen ausmachte.“ Diese Sitte wurde so allgemein, daß sich keine Witwe derselben entzog.

Das sind die Hauptpunkte, in welchen in Indien einzelne Volksklassen durch eine eigenthümliche Verzerrung der Verhältnisse eine empfindliche Verkümmernng ihrer Freiheit erfuhren. Dazu kommt noch das Verhältniß des gesammten Volkes zum Könige da, wo Königsherrschaft bestand. Es kann dieses Verhältniß bezeichnet werden als das der Rechtlosigkeit und somit der Knechtschaft dem Despoten gegenüber, das hier um so empfindlicher sein mußte, weil auch die bureaukratische Form der Regierung in einem hohen Grade ausgebildet war. Schon nach den Vorschriften der Gesetze Manu's hatte der König über jedes Dorf, dann über je zehn und zwanzig Dörfer, die einen Kreis bildeten, einen Beamten zu setzen; über je fünf oder zehn Kreise, also über hundert Gemeinden, sollte ein höherer Beamter gesetzt und dann über je tausend Gemeinden ein Obervorsteher aufgestellt werden. Da nun schon Mann sagt: „Die, welche der König zur Sicherung des Landes bestellte, sind in der Regel Spitzbuben, welche sich gerne des Eigen-

thumes der Unterthanen bemächtigen," so ist ersichtlich, daß die Lage der Unterthanen eine höchst üble sein mußte. Wie wenig der Unterthan Recht hatte, veranschaulicht ein Fall aus der buddhistischen Zeit. In Folge des Eindringens vieler Brahmanen in den Buddhadienst konnten die religiösen Observanzen nicht mehr vollzogen werden. Da sandte der König Asoka im Jahre 246 v. Chr. einen Minister an den Haupttempel mit dem Auftrage, dieselben sollten wieder vollzogen werden; und als die Priesterschaft dem Minister antwortete: „Wir werden die Cereemonie des Uposatha (eine solche Observanz) nicht mit den Häretikern vollziehen“, rief dieser: „Ich will das Uposatha vollzogen wissen“, und hieb mit seinem Schwerte den dastehenden Buddhisten der Reihe nach die Köpfe ab. Darüber erschrak zwar nachher der König als über eine Sünde; aber daß man darin eine Rechtsverletzung gesehen hätte, davon ist keine Rede.¹⁾

Das bureaukratische System wurde im Laufe der Zeit noch mehr ausgebildet. Ueber das Reich Palibothra erzählen die Griechen: „Außer den Räten des Königs und den Vorstehern der Bezirke, außer denen, welche den Schatz verwalteten und die Steuern auf dem Lande erhoben, gab es Beamte, welche die Flüsse, die Wasserleitungen, die Landstraßen beaufsichtigten und das Land vermaßen; diese Beamten mußten dafür sorgen, daß die Kanäle in Stand gehalten wurden, damit Jeder das zur Berinselung des Ackers erforderliche Wasser habe, sie ließen die Wege bauen und ausbessern, und alle zehn Stadien, d. h. an jedem Fodschana (Viertelmeile) eine Säule setzen, welche die Entfernungen und die Abwege anzeigte. Andere Beamte sorgten in den Städten für die öffentlichen Gebäude, die Tempel und die Häfen, bestimmten die Marktpreise und erhoben die Abgaben des zehnten Theiles von allen verkauften Waaren. Solche Beamte sollen dreißig in jeder Stadt, d. h. doch wohl nur in der größeren und volkreicheren, gewesen sein

¹⁾ Vergl. Räußer II. 273 ff.

und sich in sechs verschiedene Collegien zu je fünf Mitgliedern getheilt haben.“¹⁾ Jedem Collegium war ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen; selbst die Aufgabe hatte eines dieser Collegien, den Fremden Einkehr zu schaffen, die Reisenden auszuhorchen und zu überwachen. Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß bei einem solchen Systeme der persönlichen Freiheit die Lebenslust so ziemlich entzogen wurde. Es mußte das in einem um so höheren Grade der Fall sein, als in der späteren Zeit auch der Grundsatz zur Geltung kam, daß Grund und Boden nicht das Eigenthum des jedesmaligen Besitzers, sondern des Königs sei. Zu des Megasthenes Zeit (Ende des 4. Jahrh. v. Chr.) war das Land durchaus königlich, die Landbebauer arbeiteten um den vierten Theil der Früchte.

In Iran oder sagen wir in den persischen Ländern gab es ähnliche Mißstände. Auch hier fand die Eintheilung des Volkes in Kasten statt; die Priester, im Westen Magier, im Osten Athrava genannt, die Krieger, Khshathra, und die Bauern, Vastrja oder Vango heißen. Die in dieser Absonderung gelegene Beschränkung der persönlichen Freiheit war auch hier vorhanden, wenn auch in einem bedeutend milderen Grade, als bei den Indern. Daß hier die Trennung eine minder scharfe wurde, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß Zarathustra's Lehre nicht von Natur aus verschiedene Menschengattungen unterschied. Auch in den Priesterstand konnten Mitglieder einer anderen Kaste eintreten, wenn sie die nöthigen Kenntnisse erwarben. Aber da der Stand erblich war, so läßt sich um so weniger annehmen, daß die Magier den Zutritt zu dem ihrigen erleichtert haben, je größere Vortheile mit demselben verbunden waren. Es waren aber diese sehr bedeutend. Die Magier bildeten als Priester, Wahrsager und Rathgeber des Königs den wesentlichen Theil des Hofes; sie gehörten zu

¹⁾ Dunker II. 258.

den vornehmsten Dienern des Königs und standen nebst den Eunuchen und Weibern seiner Person am nächsten.¹⁾

Auch das Collegium der königlichen Richter scheint aus ihnen gebildet gewesen zu sein. Zudem war ihre Wissenschaft eine so umfangreiche, daß die Aneignung derselben keine leichte Sache war.

Hierin war übrigens die Verkümmernng der Freiheit in einem viel geringeren Grade vorhanden, als bei den Indern. Mehr trat dieselbe in dem Verhältnisse der Landes-Angehörigen zu dem Herrscher hervor. Die Königsgewalt war eine despotische; der Unterthan war Knecht und dem Despoten gegenüber rechtlos. Er hatte nicht bloß keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, konnte also nicht bloß hiedurch der Gewalt des Königs keine Schranken ziehen, sondern er hatte auch keinen Besitz, der sein Eigenthum gewesen wäre; der König war Eigenthümer von Land und Leuten; alle Staatsangehörigen hießen Knechte, „und das Recht, über jeden derselben schalten zu können, auch ohne förmliche Leibeigenschaft, ward ihm von der Nation niemals streitig gemacht.“²⁾ Daraus konnten sich freilich die seltsamsten Verhältnisse entwickeln, z. B. wenn ein Mongole den andern beim Schopf rauft, ist er straffällig, aber nicht, weil er dem andern weh that, sondern weil der Schopf dem Fürsten gehört.³⁾

Diese Rechtlosigkeit dem Fürsten gegenüber mochte freilich vielfach nicht besonders gefühlt werden, weil die persische Regierung nicht bureaukratisch war; aber sie konnte nach Umständen sehr empfindlich werden. Ein Beleg hiefür ist das, was mit Deobazus, einem vornehmen Perser, vorging. Er bat den König Darius, bei seinem Zuge gegen die Scythien, einen seiner drei Söhne behalten zu dürfen; Darius sagte, er solle sie alle behalten; gleich darauf fand sie Deobazus als Leichen.

¹⁾ Heeren, Ideen 10, 457.

²⁾ Heeren, l. c. 428.

³⁾ l. c. 423, Anm.

Die Einrichtung des Kriegswesens war es, welche der persönlichen Freiheit den meisten Abbruch that. Die Perser waren ein eroberndes Volk, und bedurften schon zu dem Zwecke starker Truppenmassen, um die gewonnenen Provinzen zu behaupten. So zahlreich war die bewaffnete Mannschaft, daß der jüngere Chrus in Vorderasien allein 100.000 Mann zusammenbrachte; der Feldherr Abrokamas, der ihm aufstieß, hatte 300.000 Mann. Doch waren diese, sowie die Truppen der Satrapen und die Besatzungstruppen der Städte, größtentheils Miethtruppen. Anders aber war es bei den großen Heereszügen. Bei diesen mußte Jeder, der Grund und Boden besaß, Kriegsdienst leisten. In solchen Fällen ergingen allgemeine Aufgebote durch das ganze Reich; die Nationen von Osten und Westen wurden gleich Heerden zusammengetrieben; wie man fortrückte, wurden die Einwohner der Länder, durch welche der Zug ging, mit fortgetrieben, wobei auch Weib und Kind bei den meisten Nationen mitzog. Es war das ein Zustand, der von wirklicher Sklaverei wenig verschieden war.

Das war die Stellung des Volkes dem Könige gegenüber, und hierin machte es keinen Unterschied, mochte Einer hoch oder niedrig gestellt sein. Auch die Satrapen, welche doch in den Provinzen, deren Verwaltung ihnen anvertraut war, als allgewaltige Despoten schalteten, waren die Knechte des Königs; und nicht bloß wirklicher Ungehorsam, sondern auch schon der Verdacht der Widerspenstigkeit konnte einen Satrapen ins Verderben stürzen. Der König schickte, wie es nach der Niederlage des jüngeren Chrus mit Tissaphernes geschah, einen Bevollmächtigten, welcher den Auftrag hatte, für Hinrichtung des Satrapen zu sorgen. Die Abhängigkeit von dem königlichen Willen erstreckte sich auch in die Familie hinein. Die Königin Vasthi hatte sich geweigert, auf Befehl des Königs zu ihm zu kommen. Sofort wurde sie des Königthumes entsetzt, und Esther trat an ihre Stelle.¹⁾ Dieser Fall zeigt zu-

¹⁾ Esther I—II.

gleich die Stellung, welche das Weib bei den Persern einnahm. Es fand nämlich ein ähnliches Verhältniß auch bei den übrigen Persern zwischen Mann und Weib statt; und die Weisen, welche der König fragte, wie er die Königin strafen solle, hoben bei Abgabe ihres Gutachtens besonders hervor, es solle verhütet werden, daß nicht die Frauen die Befehle ihrer Männer gering achteten; es solle bewirkt werden, daß alle Weiber sowohl der Großen als der Kleinen ihre Männer in Ehre hielten. Frauen und Kinder waren dem Manne und dem Vater unbedingten Gehorsam schuldig. Jeden Morgen sollte die Frau ihren Mann neunmal fragen: Was willst du, daß ich thun soll? In derselben Weise sollten sich die Töchter gegen den Vater, gegen den älteren Bruder oder gegen den Mann, unter dessen Schutze sie standen, verhalten. Töchter sollten auch in Betreff der Verheirathung von den Eltern abhängen; sie sollten, wenn sie heiratsfähig waren, von den Eltern einen Mann verlangen. Von einer Gleichstellung des Weibes mit dem Manne war also auch bei den Persern nicht die Rede.

Zu all Diesem hinzu sehen wir noch eine besondere Beschränkung für die Vornehmen, deren Söhne einst zu Staatsämtern verwendet werden sollten. Ihre Söhne durften nicht zu Hause und nicht nach dem Willen des Vaters erzogen werden, sondern sie mußten ihre Erziehung am Hofe des Königs oder dem eines Satrapen erhalten, wo sie vom fünften bis zum zwanzigsten oder gar bis zum fünfundzwanzigsten Jahre bleiben mußten, um sich neben anderweitiger Ausbildung besonders an unbedingten Gehorsam zu gewöhnen.

So sehen wir auch hier die persönliche Freiheit in mannigfacher Weise verkümmert; und ähnlich, ja in gewissen Beziehungen noch schlimmer stand es in

Aegypten.

Vor Allem finden wir hier das Kastenwesen wieder stärker ausgebildet, als bei den Iranern, wenn auch nicht in der

schroffen Weise der Indier. Erblich waren die verschiedenen Stände jedenfalls; ob aber die Abschließung eine so starke war, daß auch nicht Heiraten von einer Kaste in die andere stattfanden, wissen wir nicht. Die erste Kaste bildeten die Priester, welche zugleich Aerzte, Richter, Baumeister, Zeichendeuter, kurz alles waren, wozu wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich waren. An die Priester reihte sich die Kaste der Krieger an; dann kam die erwerbende Masse, die von verschiedenen Autoren in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt wird. Wenn man sie in Ackerbauer, Handwerker und Hirten eintheilt, wird man so ziemlich das Richtige getroffen haben. Als Psammetich im achten Jahrhundert v. Chr. den Griechen Aufnahme in das Land gewährte und eine Anzahl ägyptischer Knaben den ionischen Söldnern zur Erziehung übergab, hatte das die Wirkung, daß eine neue Kaste entstand, die der Dolmetscher, ein Beweis, daß der Trieb zu kastenartiger Absonderung in hohem Grade vorhanden war. Daraus läßt sich auch abnehmen, daß die Gegenüberstellung der Kasten überhaupt eine ziemlich schroffe war. Insbesondere aber war die Kaste der Sauhirten strenge von allen andern geschieden. Von ihnen ist bekannt, daß sie nicht durch Heirat mit andern Kasten in Verbindung treten konnten; auch war ihnen der Zutritt zu den Heiligthümern der Aegypter untersagt. Ihr Zustand war dem der Paria in Indien ähnlich.

Außer der hierin begründeten Verkümmern der Freiheit war eine solche auch in der Stellung des Weibes vorhanden. Ein paar Fälle, von denen wir nähere Kunde haben, deuten darauf hin. So heißt es von Josef, dem Sohne des Patriarchen Jakob, daß ihm der König die Tochter eines Priesters zur Ehe gab. Von König Rhampsinit wird erzählt, er habe einem Sohne jenes Baumeisters, welcher seine Schatzkammer so eingerichtet hatte, daß seine Söhne mit Wegnahme eines Steines beliebig aus derselben Schätze wegtragen konnten, zur Belohnung seiner Schlaueheit seine Tochter zur Ehe gegeben. Als Abraham,

mit seinem Weibe Sara nach Aegypten kam, wurde Sara sogleich weggenommen, um dem Harem des Königs zugetheilt zu werden.¹⁾

Ganz besonders aber war die persönliche Freiheit in dem Verhältnisse der Unterthanen zu dem Könige verkümmert. Es fehlte auch hier wieder vor Allem an einer Hauptgrundlage der persönlichen Freiheit, an eigenem Besitze von Grund und Boden. Denn abgesehen von der Priesterkaste besaß in Aegypten Niemand Grund und Boden, der ihm zugehörte; die ganze Ackerbau treibende Einwohnerschaft bestand aus Pächtern und Erbpächtern. Und selbst die Priester fühlten sich dem Könige unbedingt unterworfen. Der Aegyptier war, wie sich Duncker ausdrückt²⁾, dem Herrscher gegenüber selbstlos.

Wir haben auch einige Nachrichten, daß das Volk von seinen Königen mitunter wie eine Sklavenmasse behandelt worden sei. Bei Erbauung der zwei größten Pyramiden mußte das ganze Volk Frohndienste leisten; zehn Jahre lang wurde aber allein an der des Cheops gebaut. Und auch in späterer Zeit begegnen wir einer ähnlichen Erscheinung. Bei dem Baue, welchen Necho (616—600) zur Herstellung eines Kanals vornehmen ließ, welcher das rothe mit dem Mittelmeere verbinden sollte, gingen 120.000 Menschen in der heißen Sandwüste zu Grunde.

So zeigt sich in den orientalischen Hauptstaaten, in dem einen mehr, in dem andern weniger eine Verkümmernng der Freiheit, die empfindlich auf die Betroffenen drücken mußte. Fremde, welche in eines der besprochenen Reiche kamen, waren überdies religiös unrein, der Verkehr mit ihnen galt für befleckend. Ihren wesentlichen Grund hatte diese Verkümmernng darin, daß man mit dem Abfalle von Gott auch die Erkenntniß des wahren Werthes der menschlichen Persönlichkeit verloren

¹⁾ Genes. 12.

²⁾ Duncker I. 92.

hatte; darum werden wir auch im Abendlande, trotz der sonstigen tiefgehenden Verschiedenheiten, dennoch diesen Zug wieder finden. So in

Griechenland.

Wer etwa die Meinung hegte, bei den Griechen sei die persönliche Freiheit über jede Beeinträchtigung erhaben gewesen, der lebte in einem ungeheueren Irrthume. Bei diesem Volke mußte schon der unumwunden ausgesprochene Grundsatz, daß das Recht des Stärkeren, das Recht also, Andere zu unterdrücken, damit man nicht selbst unterdrückt werde, das echt menschliche sei, zu einer starken Verkümmern, ja zur Vernichtung der Freiheit führen. Der Rhetor Aristides, welcher dem zweiten Jahrhunderte v. Chr. angehörte, nannte Diejenigen Sophisten und Pedanten, welche das Naturgesetz, daß der Stärkere den Schwächeren niedertreten dürfe, bezweifeln wollten.¹⁾ Und schon dem Dichter Pindar (5. Jahrhundert v. Chr.) lag der Gedanke nahe, daß die Gewalt berechtigt sei, die Normen des Rechtes zu geben, indem er sich ausspricht, das Gesetz erhebe mit starker Hand die größte Gewaltthat zum Rechte, ein Satz, den er damit begründet, daß Herakles die Kinder des Geryon mit Gewalt weggeführt habe.²⁾

Aus dieser bei den Griechen üblichen Rechtsanschauung ist schon ersichtlich, daß die verschiedenartigsten Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung verschiedener Volksklassen stattfinden mußten.

Zunächst fand eine solche statt in dem Verhältnisse der minder berechtigten Klassen den Bürgern gegenüber, also namentlich bei den Periöken Sparta's und den Metöken Athen's. Die Periöken Sparta's, dasselbe, was in Areta die ὑπήκοοι, in Argos die ὀρνεάται, in Böotien die ὑπαρχεῖς waren, durften weder in Sparta ansässig sein, noch an der Volksversammlung

¹⁾ Döllinger, 666.

²⁾ Pindar, Fragm.

und den öffentlichen Aemtern theilnehmen, mußten aber gleichwohl Steuern zahlen und Kriegsdienst leisten. Doch hatten sie den Vortheil, daß sie bedeutendes Vermögen erwerben durften, weil ihnen Handel, Industrie und Ackerbau überlassen war.¹⁾

Die Metöken Athen's, Fremde, welche eines Geschäftsbetriebes wegen in dieser Stadt lebten, durften kein Grundeigenthum erwerben, konnten mit keiner attischen Bürgerin eine rechtsgiltige Ehe schließen, mußten, um bei Gericht Recht suchen zu können, einen Bürger als Vertreter haben, waren verpflichtet, das Metökion zu zahlen, ferner eine Gewerbesteuer, Beiträge zu außerordentlichen Kriegssteuern und noch andere Gaben. Bei öffentlichen Festen mußten sie sich in untergeordneter Weise betheiligen, namentlich Sonnenschirme, Krüge und andere Gefäße in Procession tragen; endlich waren sie zum Kriegsdienste verpflichtet und konnten mit Ausnahme der Reiterei zu allen Waffengattungen verwendet werden. Jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse und jede Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen wurde strenge geahndet, selbst bis zu dem Grade, daß sie in die Sklaverei verkauft wurden. Und dieses Verhältniß pflanzte sich auch auf die Nachkommen fort; eine Naturalisation fand nicht statt. Es bedurfte eines eigenen Staatsaktes, um einen Metöken in einen Xpoteles zu verwandeln, der dann in privatrechtlicher Beziehung und in den Leistungen an den Staat dem Bürger gleich war, aber erst wieder durch einen besonderen Akt das Bürgerrecht erhalten konnte.

Aber auch die Bürger selbst waren durchaus nicht im Besitze gleicher Rechte und Freiheiten. In Athen, wo nach Solon die Leitung des Staates mehr und mehr an die Volksversammlung übergegangen war, hatte die ärmere Klasse durch ihre Mehrzahl die vollständige Herrschaft über die Reichen, und ließ sich auf deren Kosten speisen und unterhalten, wie sie auch die Staatslasten auf dieselben wälzte. Die Rechtspflege

¹⁾ Bippart 193—194.

schützte dagegen nicht, da dieselbe eben in den Händen der Armen war, und überdieß schützende Formen mangelten. Das Recht wurde durch eine der Willkür der Mehrheit übergebene Gesetzgebung bestimmt; die Richter ließen sich nur zu oft durch Neid, Haß, Eigennutz und Partei-Interesse bestimmen, weshalb sich auch die Redner nicht selten nicht an das Rechtsgefühl, sondern an die Leidenschaften und Interessen der Richter wendeten.¹⁾

Wenn das weniger für Sparta als für Athen galt, so entschied hier die persönliche Rechtlichkeit der Richter, eine dieß verhindernde Einrichtung mangelte wenigstens insoferne, als Pykurgus das Privatrecht meistens dem Gutdünken der Richter überlassen hatte. Höchstens konnte die Aufsicht der Ephoren ihre Wirksamkeit geltend machen. Außerdem hatte schon in der homerischen Zeit eine solche Ungleichheit der Stände stattgefunden, daß viele Gemeinfreie sich genöthigt sahen, auf den Gütern der Edlen zu leben, und mit deren Knechten die gleiche Arbeit zu verrichten. Auch waren damals die Edlen allein berechtigt gewesen, im Gerichte oder über öffentliche Angelegenheiten abzustimmen; dem Volke wurde nur bekannt gemacht, was geschehen werde. Später kehrte sich, in Athen wenigstens, das Verhältniß um.

Auch im familiären Leben und im Verhältnisse der beiden Geschlechter zu einander war die persönliche Freiheit vielfach verkümmert. Zunächst war das Recht des Hausvaters ein zu großes. Er hatte schon in alten Zeiten das Recht, über Frau und Kinder zu richten, sie an Leib und Leben zu strafen. Er konnte die Frau aus dem Hause verstoßen, neugeborene Kinder aussetzen lassen, bevor er selbe durch Aufheben in seine Familie aufgenommen hatte; Erwachsene konnte er verkaufen und enterben, so lange dieselben nicht durch Einführung in den Geschlechtsverband der Phratrie legitimirt waren. Auch Solon

¹⁾ Döllinger 670.

hob dieses Recht nicht ganz auf. Die Frau war der Gewalt und Vormundschaft des Mannes für immer unterworfen, die Töchter, so lange sie zu Hause blieben, die Söhne bis zur Mündigkeit. Die Zurücksetzung des Weibes trat namentlich darin zu Tage, daß der Sohn berechtigt war, seine Mutter, wenn der Vater gestorben war, wem er wollte, zu verheiraten. Auch das Erbrecht war so zu Ungunsten der weiblichen Familienglieder geregelt, daß das ganze Vermögen auf die Söhne überging, Mutter und Schwestern nur die Nutznießung beanspruchen konnten oder bei Verheirathung eine Mitgift. Die zu Hause bleibende Mutter stand sammt Töchtern unter der Herrschaft des neuen Hausherrn. Auch konnten die Frauen nicht testamentarisch über ihr Vermögen verfügen.¹⁾

In Sparta bestand die Begünstigung, daß auch die Töchter unverhüllt ausgehen durften; mit der Verheirathung nahm aber die Frau den Schleier, um nie mehr unverhüllt außer dem Hause zu erscheinen. Ihre Ausgänge beschränkten sich überhaupt wesentlich auf die Besuche bei Verwandten, und in die Oeffentlichkeit trat sie nur an religiösen Festen und ausnahmsweise bei erschütternden Ereignissen. Doch war bei der Eheschließung nicht, wie bei andern Staaten, das Gutdünken der Eltern entscheidend, sondern es fand freie Wahl statt.

In Athen waren die Beschränkungen viel größer. Der athenische Bürger war, etwa ausländische Königstöchter ausgenommen, bei der Heirat auf die Bürgerstöchter der eigenen Stadt beschränkt, wenn nicht etwa mit einer andern Stadt Epigamie bestand, d. h. das Recht der Wechselheirat mit vollgiltiger Ehe. Söhne aus einer andern Ehe galten als unecht und waren von dem Bürgerrechte ausgeschlossen. Bei Abschließung kam weder Neigung, noch Entschluß des Brautpaares in Betracht. Die Eltern und Verwandten traten hier maß-

¹⁾ Vergl. Bippart 69 und Ersch und Gruber, 83 Theil patrim. Ebenso für das Folgende: Bippart 239 ff., 358 ff. Ersch und Gruber, 69. Bd.

gebend auf; verwaiste Erbtöchter zu heiraten, waren die nächsten Verwandten berechtigt. War die Heirat vollzogen, dann nahm die Frau im Hinterhause ihrer neuen Heimat Wohnung und blieb dort abgeschlossen. Sie durfte in ihrer Wohnung nur in Gegenwart ihres Gemahles männlichen Besuch empfangen und dieselbe nur mit Erlaubniß des Mannes verschleiert und in Begleitung von Sclavinen verlassen. Obwohl ihr alle Güter des Hauses anvertraut waren, konnte sie doch nur bis zu dem Werthe eines Medimnos Getreide frei verfügen; und nur so weit war sie durch den Staat gegen einen böswilligen Mann geschützt, daß seit Solon dem Manne nicht gestattet war, sie zu verkaufen oder zu verpfänden, und daß sie in gewissen Fällen beim Archon Eponymos Klage stellen konnte. Im Falle des Ehebruches mußte der Mann die Frau verstoßen, wenn er nicht in Atimie fallen, also in seinen Bürgerrechten verkürzt sein wollte, während er sich ein Nebsweib ins Haus nehmen und mit Hetären Umgang pflegen konnte. Noch mehr mußten die Frauen dadurch erniedrigt werden, daß sie auch eine höhere Bildung nicht erhielten. Wie weit das Recht des Vaters über die Kinder ging, ist schon aus dem oben Gesagten ersichtlich; nur muß noch hinzugefügt werden, daß er eine Tochter wegen Unzucht in die Sclaverei verkaufen konnte.

Daß die persönliche Freiheit auch dem Staate gegenüber in hohem Grade verkümmert wurde, das war ein Ergebnis der Anschauungen, von denen die Hellenen in dieser Beziehung beherrscht waren. Der Grieche, sagt Döllinger ¹⁾, war im eigentlichen Sinne ein politischer Mensch; die Staatsbürgerschaft, die politische, in der Theilnahme an der höchsten Gewalt bestehende Freiheit war sein höchstes Gut; die volle Abhängigkeit vom Staate und die unbedingte Hingebung des Einzelnen an das Ganze, den Staat, war die ihm von Jugend auf anerzogene Gesinnung, und darauf beruhte, darin bestand

¹⁾ Döllinger 664 ff.

seine Sittlichkeit. Der Inbegriff seiner Pflichten war, mit seiner ganzen Persönlichkeit im Staate aufzugehen, keinen eigenen, vom Staate verschiedenen Willen zu haben. Welche Stellung der Einzelne im Staatswesen einnehmen sollte, das war nicht seinem Gutdünken überlassen, sie war vielmehr Jedem schon im Voraus angewiesen. Es lag darum auch nicht in der Befugniß des Einzelnen, ein Staatsamt anzunehmen oder abzulehnen. Wahl oder Loos entschied. Wer das auf ihn gefallene Amt nicht annehmen wollte, mußte hinreichende Entschuldigungsgründe angeben und beschwören.¹⁾ Es war nur eine folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes, wenn in Sparta selbst die Berechtigung zum Leben davon abhing, ob der Staat einen Nutzen habe oder nicht, wenn also von Staatswegen Kinder, die einen derartigen Nutzen nicht versprachen, zum Verhungern ausgesetzt wurden. Und Plato hat hingegen so wenig einzuwenden, daß er vielmehr in seinem Staate anordnet, die Kinder der schlechtesten Eltern sollten dem Hungertode preisgegeben werden.²⁾ Es gab auch kein Gebiet, innerhalb dessen der Grieche bloß als Mensch nach seinem Ermessen frei zu schalten berechtigt gewesen wäre; und wo das Wohl des Einzelnen mit dem Wohle des Staates in Collision kam oder nur zu kommen schien, da mußte der Einzelne weichen und zum Opfer fallen; man schritt über ihn und sein Recht hinweg; daher der Ostracismus in Athen, Megara, Milet, Argos, der Petalismus in Syrakus. Der Zweck des Staatswohles heiligte das Mittel, und in Dingen, bei welchen das Staatswohl irgendwie betheiligt sein konnte, frei sein und nur subjectiver Selbstbestimmung folgen zu wollen, wäre dem Griechen als ein Widerspruch, als eine staatsfeindliche Gesinnung erschienen. Schutz war in den griechischen Republiken zu erlangen für den Einzelnen gegen den Einzelnen, aber nicht gegen den Staat, das war um so

¹⁾ Ersch und Gruber, 83. Band.

²⁾ Plato, πολιτεία p. 459.

schlimmer, weil die gesetzliche Verpflichtung jedes Bürgers, Denjenigen gerichtlich zu verfolgen, welcher etwas gegen das Staatswohl verbrochen zu haben schien, dem Unwesen der Sykophanten ein weites Thor öffnete, und bei der Unbestimmtheit des Begriffes Staatswohl der Stoff zu Anklagen nicht leicht fehlen konnte. Die Reicheren fühlten sich besonders unsicher und zogen es daher vor, auswärts zu leben und sich nur hie und da in langen Zwischenräumen in der Vaterstadt sehen zu lassen. Vom peloponnesischen Kriege an wurde das besonders häufig.

War schon bei den gerichtlichen Proceuren wenig Schutz für die Person, so war es noch schlimmer bei dem Ostrakismus, jenem Institute, welches überhaupt nicht den Zweck hatte, ein etwaiges Unrecht zu strafen, sondern nur einen Mann zu entfernen, welchen man, sei es wegen seiner Tüchtigkeit, oder wegen seines Reichthumes oder aus einem anderen Grunde fürchtete, oder welchen Parteihaß entfernt wissen wollte. Wenn 6000 Stimmen für Entfernung eines solchen Mannes waren, so mußte er in Athen binnen 10 Tagen das Land verlassen und durfte erst nach 10, später nach 5 Jahren wieder zurückkehren. Aus diesen und ähnlichen Ursachen ergab sich die Folge, daß Griechenland mit heimatlichen Flüchtlingen angefüllt wurde, welche sich in plündernde und verwüstende Söldnerschaaren zusammenthaten und Jedem um Geld zu dienen bereit waren. Aus einer einzigen Stadt gab es in des Demosthenes Zeiten mehr Verbannte und Flüchtlinge, als in alten Zeiten aus dem ganzen Peloponnes. Und wie diese gegenseitige Unterdrückung fortwucherte, das zeigte sich nach Vessiegung des Perseus durch A. Aemilius Paullus in der Schlacht bei Pydea im Jahre 168 v. Chr. Die macedonisch gesinnte Partei bekam nun den Zorn der obenauf gekommenen römischen furchtbar zu fühlen. Der Aetoler Chiskus ließ einmal in einer Rathsversammlung ohne weiters 500 politische Gegner niederstoßen. Der Geschichtsschreiber Polybius und seine 1000 achäischen Leidensgenossen

durften es als Wohlthat betrachten, daß sie nach Italien übersiedeln mußten. Aber auch in

Rom

entwickelten sich ähnliche Zustände. Bei den Römern tritt die Rechtsungleichheit und somit die Verkümmernng der persönlichen Freiheit auf der einen Seite im Gegensatze zu einer ungehörlichen Machtfülle, auf der andern besonders schreiend in den Familien-Verhältnissen hervor. Mit unbeschränkter Machtfülle stand an der Spitze der Familie der Hausvater. Seine Macht war unzerstörbar, so lange er lebte; nicht Alter oder geistige Unfähigkeit, ja nicht einmal der eigene freie Wille konnte diese Macht bei seinen Lebzeiten lösen. Ihm waren gleichmäßig unterthan Slave, Weib und Kind, und zwar eben so gut die Söhne wie die Töchter. Ja bei dem Sohne war die Unterthänigkeit noch stärker als selbst beim Slaven. Dieser konnte ja, da er als Sache galt, mit persönlichen Rechten beschenkt und frei werden; beim Sohne aber, der schon Person war, konnte eine solche Umwandlung nicht eintreten, und darum auch keine Emancipation aus der väterlichen Gewalt; erst in späterer Zeit wurde eine solche als möglich erachtet. Dem Hausvater gegenüber war Alles, was zur Familie gehörte, rechtlos. Er hatte das Recht und die Pflicht, über die Seinigen richterliche Gewalt zu üben und sie nach Ermessen an Leib und Leben zu strafen. Auch einem Dritten konnte er das Kind als Eigenthum übergeben. Wurde die Gewalt des Käufers über den Gekauften gelöst, dann fiel der Sohn wieder in die Gewalt des Vaters; und erst wenn ein Vater seinen Sohn dreimal verkauft hatte, war derselbe nach dem Zwölftafelgesetze der väterlichen Gewalt für immer entzogen.

Auch die Ehefrau konnte von dem Manne verkauft werden. Hier trat jedoch die Religion hindernd in den Weg; wer sein Weib oder einen verheirateten Sohn verkaufte, den traf der Bannfluch, zu dessen Vollstreckung indeß keine irdische

Gewalt vorhanden war. Numa hatte auch gesetzlich verboten, einen verheirateten Sohn zu verkaufen. Außerdem wurde noch so viel gewonnen, wohl durch die öffentliche Meinung, daß der Hausvater seine Gerichtsbarkeit über Weib und Kind in der Regel nicht übte, ohne vorher die nächsten Blutsverwandten beigezogen zu haben. Erst Alexander Severus (222—235) gebot, daß der Vater seinen Sohn bei der Obrigkeit anklagen müsse, ihn nicht ungehört tödten dürfe. Ein neugebornes Kind war nicht legitim, wenn es nicht der Vater, zu dessen Füßen es niedergelegt ward, oder an seiner Stelle eine andere Person vom Boden aufhob. Auch konnte der Vater Kinder aussetzen, wenn er nicht Lust hatte, sie zu erziehen. Hiemit steht das Recht im Einklange, wornach Familienglieder während der Lebzeiten des Vaters kein Eigenthum erwerben konnten. Was sie erwarben, sei es durch eigene Arbeit oder durch fremde Gabe, wurde Eigenthum des Vaters, konnte also von Weib und Kindern nicht veräußert, noch vererbt werden.

Dazu kam noch eine besondere Unterordnung des weiblichen Geschlechtes dem männlichen gegenüber. Wenn die Tochter bei einer vollen Ehe mit Manus aus der väterlichen Gewalt entlassen wurde, gewann sie dadurch nicht eine selbstständige Stellung, sondern trat, wie schon aus dem Gesagten erhellt, in volle Abhängigkeit vom Manne ein. Der Mann konnte namentlich die auf dem Ehebruch betroffene Frau sofort tödten, ja er konnte dieß sogar, wenn sie Wein trank. Bei der minder vollen Ehe ohne Manus blieb die Frau unter der Tutel des Vaters und der Verwandten, trat also nicht in völlige Abhängigkeit vom Manne; aber das Züchtigungsrecht hatte der Mann auch in diesem Falle. Mündigkeit trat für Frau und Tochter auch mit dem Tode des Mannes und des Vaters nicht ein. Nun ging die Herrschaft oder die Hut (tutela), wie man sich milder ausdrückte, auf die männlichen Familienglieder über; es stand also die Mutter ebenso unter der Obhut der Söhne, wie die Schwestern unter der der Brüder. In Er-

mangelung von Söhnen traten die nächsten männlichen Verwandten an deren Stelle.¹⁾

Auch im Verhältnisse der verschiedenen Volksklassen zu einander fand sich eine tiefgehende Rechtsungleichheit. Vollberechtigt war von alten Zeiten her nur der patrizische Bürger. Der Fremde war völlig rechtlos; ihn zu berauben oder zu vertreiben stand Jedermann frei; was der römische Bürger einem solchen abnahm, war herrenlosem Gute gleich rechtlich gewonnen. Wollte der Fremde diesem Lose nicht ausgesetzt sein, so mußte er sich unter den Schutz eines Vollbürgers (*patronus*) stellen, der nun ebenso über ihn, wie über seine Freigelassenen die Schutzpflicht auszuüben hatte. Die Schützlinge der einzelnen Bürgerhäuser, Klienten und Plebejer, hatten an den Rechten der Bürgerschaft keinen Antheil. Einige Ausgleichung dieser Verschiedenheit fand durch die servianische Verfassung im sechsten Jahrhunderte v. Chr. dadurch statt, daß die Militärpflicht und die damit zusammenhängende Verpflichtung, im Nothfalle dem Staate eine Abgabe zu entrichten, was bisher Sache der Bürgerschaft allein gewesen war, auch auf die begüterten Plebejer ausgedehnt wurde; aber dies war, da andere Rechte nicht gewährt wurden, im Wesentlichen doch nur eine Last. Die nichtansässigen Schutzpflichtigen blieben übrigens von diesen Rechten und Pflichten, die immerhin den Keim einer Weiterentwicklung in sich trugen, ausgeschlossen. Aber auch der ansässige Plebejer stand weit hinter dem Patrizier zurück in socialer wie in politischer Beziehung. Sehen wir hier von den socialen Nachtheilen, welche die Plebejer zu tragen hatten, ab, so standen sie auch in den politischen Rechten den Patriziern so schroff gegenüber, daß keine giltigen Wechselheiraten möglich waren, der Plebejer zur Erlangung eines obrigkeitlichen Amtes unfähig war. Hierin erkämpften sich aber die Plebejer allmählig die gleichen Rechte mit den Patriziern, und auch in den socialen

¹⁾ Vergl. Mommsen I. 49 ff. und Böllinger 694 ff.

Beziehungen fehlte es nicht an Versuchen, dem bestehenden Uebelstande abzuhelpfen, freilich ohne nachhaltigen Erfolg.

Ueberhaupt war die nach anderthalb Jahrhunderte dauern- den Kämpfen eingetretene Ausgleichung der Stände keine bleibende; die Ungleichheit trat rasch in neuer und nun empfindlicheren Weise wieder zu Tage. Die vornehmen Familien fingen an, sich enger zusammenzuschließen und Männern, welche nur persönliches Verdienst aufzuweisen hatten, den Zutritt zu den höchsten Aemtern zu erschweren. „Schon schämte sich der Senator, sich bei den Spielen neben dem Plebejer zu setzen; die Trennung der Sitzplätze, die der große Scipio 560 (194 v. Chr.) als Censor verfügt haben soll, war die officiële Ankündigung der Scheidung zwischen Regierenden und Regierten.“ In den Händen der Regierenden waren zugleich ungeheuere Reichthümer und auch die Mittel, dieselben zu vermehren. „Diese neue Sonderstellung erweckte eine neue Opposition. Es ward der Grund gelegt zu einer neuen Parteibildung, welche die soeben beseitigte Bevorrechtung des Patriziats unter verändertem Namen wieder aufnahm, und der Kampf drohte nur um so schwieriger und erbitterter zu werden, als die Zurücksetzung mehr eine thatsächliche als rechtliche war.¹⁾ Aber hiemit war die Zurückdrängung einer Volksklasse zu Gunsten einer andern noch nicht abgeschlossen. Fühlten sich die niederen Klassen durch die kastenartige Abschließung des neuen Adels beeinträchtigt, so drückten diese beiden Klassen zusammen auf die nicht mit dem römischen Bürgerrechte ausgestatteten, der römischen Oberhoheit unterworfenen Italiker, denen manche Vortheile entzogen waren, namentlich das Recht, mit Bürgern gültige Ehen einzugehen; diese endlich lebten in schroffer Abgeschlossenheit den Nichtitalikern gegenüber, den Kelten, wenn auch letztere gleich ihnen zu Rom gehörten. Seit Beendigung des zweiten punischen Krieges (201 v. Chr.) kamen dazu auch noch die Pro-

¹⁾ Mommsen I. 605.

vinzen mit dem Grundsatz, daß deren Land und Leute nur bestimmt seien, Geld zu machen für ihre Zwingherren.“ Daß bei einem solchen Grundsatz die Provinzialen einer weitgehenden Willkürherrschaft der Statthalter preisgegeben waren, ist leicht zu begreifen. Schon die Italiker mußten sich manche Rechtsungleichheit gefallen lassen. Man fing bereits im dritten Jahrhunderte v. Chr. an, die Kriegslast durch unverhältnißmäßige Aushebung immer mehr auf ihre Schultern abzuwälzen und sie dagegen in den Vortheilen, welche aus den Kriegen hervorgingen, zu verkürzen. Wie übel waren aber erst die Provinzialen daran! In Sicilien z. B. übten die reichen Grundbesitzer an den freien Proletariern dafür, daß diese bei einem Slavenaufstande (134—132) mit den Slaven gemeine Sache gemacht hatten, dadurch Rache, daß sie dieselben massenhaft unter ihre Slavenschaft steckten. In demselben Sicilien ließ einmal der Statthalter einen vornehmen Mann zum Tode verurtheilen, weil er ihm zu einem Verbrechen die Hand nicht bieten wollte; und selbst römische Bürger, welche auf der Insel wohnten, waren ihres Lebens dem Statthalter gegenüber nicht sicher. Die römischen Statthalter griffen in den Provinzen nach Willkür in die Rechtspflege und Verwaltung ein, fällten Bluturtheile und cassirten Gemeindebeschlüsse, schalteten im Kriege nach Belieben mit der Miliz. Und gegen derartige Dinge war eine Abhilfe entweder gar nicht oder nur sehr schwer zu finden. Denn mit der römischen Staatsaufsicht und den römischen Gerichten sah es in jenen Zeiten erbärmlich aus. Als bei dem oben erwähnten Falle mit den Proletariern in Sicilien auf gerichtlichem Wege helfend eingeschritten wurde, wußten die reichen Grundherren bald von dem Statthalter zu erwirken, daß keine Klage mehr gegen sie angenommen wurde. Als Quintus Scävola als Proprätor von Asia (von 198 v. Chr. an) gegen die verbrecherischen Bedränger seiner Provinz unnachsichtlich einschritt, stellten die Ritter gegen seine Gefährten und zuletzt gegen seinen Legaten Publius Rufus im Jahre 92

v. Chr. Klage. Der Angeklagte vertheidigte sich gegen die unbegründete Anklage unter Verschmähung der Trauergewänder und der Thränen einfach, wurde aber verurtheilt und sein Vermögen confiscirt. Eine genügende Beleuchtung dieser Sachlage liegt übrigens in den Worten Cicero's: „Viel öfter urtheilen die Menschen auf Grund von Haß oder Liebe oder Parteilidenschaft, oder Zorn oder Schmerz, oder Freude oder Hoffnung, oder Furcht oder Irrthum, oder überhaupt einer Leidenschaft, als nach Wahrheit oder einer obrigkeitlichen Vorschrift, oder einer Rechtsnorm oder einer richterlichen Formel oder nach den Gesetzen.“ ¹⁾

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß sich die Unzufriedenheit in den heftigsten Parteikämpfen Luft machte. Und welch maßloses Elend diese Parteikämpfe im Gefolge hatten, das zeigte sich noch vor dem Untergange der Republik und vor den hiemit verbundenen Verheerungskämpfen in den Zeiten der Parteihäupter Marius und Sulla. Als Marius nach seiner Achtung sich mit Cinna der Stadt Rom (87 v. Chr.) bemächtigt hatte, wurde an der Gegenpartei furchtbare Rache geübt. „Es war beschlossen, nicht einzelne Opfer auszuwählen, sondern die namhaften Männer der Gegenpartei sämmtlich niederzumachen und ihre Güter einzuziehen. Die Thore wurden gesperrt; fünf Tage und fünf Nächte währte unausgesetzt die Schlächterei; einzelne Entkommene oder Vergessene wurden auch nachher noch erschlagen und Monate lang ging die Blutjagd durch ganz Italien.“ ²⁾

Ein Nachspiel ähnlicher Art führte in Rom des Marius gleichnamiger Sohn kurz vor dem Untergange seiner Partei auf. Als Sulla im Jahre 82 v. Chr. Rom in seine Gewalt brachte, traf die Marianische Partei ein ähnliches Loos. Am dritten Tage nach der letzten Entscheidungsschlacht ließ er 3—4000 Gefangene

¹⁾ Cicero de oratore II. 42.

²⁾ Mommsen II. 298.

niedermachen. Als darauf Präneſte fiel, wurden von den 12000 Gefangenen alle römischen Senatoren, faſt alle Präneſtinen und alle Samniten niedergehauen. In Rom ſelbſt wurden von ſeinen Soldaten Schuldige und Unſchuldige niedergemacht. Es heiſt, Metellus habe, nachdem allein 9000 Sulaner getödtet waren, dem Sulla zugeredet, er möge doch Menſchen leben laſſen, über die er herrſchen könne, und möge Diejenigen namhaft machen, welche er beſtrafen wolle. Nun wurde zur Proſcription gegriffen, durch welche noch 4700 Perſonen dem Tode geweiht wurden.

Das war die Folge der von Anfang an vorhandenen und nach kurzer Ausgleichung in anderer Form neuerdings eingeführten Ungleichheit der verſchiedenen Volkſſchichten, der Verkümmernng der perſönlichen Freiheit, der Beſchränkung der Rechte der Einen zu Gunſten der Andern. Die wildeſten Parteikämpfe, welche daraus hervorgegangen waren, hatten alle Volkſſlaſſen mit Elend ohne Maß erfüllt. Bei der Maßloſigkeit dieſes Elendes kann man es unterlaſſen, die Verkümmernng der perſönlichen Freiheit, welche in der Unterordnung des Einzelnen unter den Staat beſtand, noch näher zu ſchildern. Nur ſo viel ſei angedeutet, daß der Vorſteher des römischen Staates nach alten Vorſtellungen dieſelben Rechte den Staatsangehörigen gegenüber beſaß, wie der Hausvater gegen die Hausangehörigen. Mehr Intereſſe bietet eine Betrachtung des Sklavenweſens. Dieſe ſoll in einem nächſten Artikel angeſtellt werden.

Prof. Greil.